

auf eine solche Auseinandersetzung gegenseitig verzichten, oder doch dann, wenn der Erfolg sie über ihre Besorgnisse darüber beruhigt hat, darauf nicht antragen werden, um die damit verbundenen und in den meisten Fällen mit dem Objecte außer Verhältniß stehenden Kosten zu ersparen. Entgegengesetzten Falls werden sie durch die Zusammenlegungscommissarien über die dennoch nöthige gegenseitige Entschädigung in Güte zu vereinigen sein, um dadurch die Weiterungen und Kosten specieller Erörterungen und Berechnungen zu vermeiden. Auf dem Verwaltungswege sollen daher in diesem Sinne besondere Anweisungen der Zusammenlegungscommissarien erfolgen. Nichts desto weniger waren für die hoffentlich nur seltenen Fälle, wo dadurch der gewünschte Erfolg nicht zu erreichen sein sollte, gesetzliche Bestimmungen über die dabei zu befolgenden Grundsätze in der folgenden §. aufzustellen.

Zu §§. 4 und 5.

Recht füglich konnten dabei die Grundsätze benutzt werden, welche bei einem ziemlich analogen Gegenstande, der Gewährung von Entschädigungen für die Steuerbefreiungen, schon feststehen. Hier wie dort kam es nämlich auf eine nur aversionell und daher im Gesetzwege zu verneinende Abschätzung der Steuerlast an. Die Brauchbarkeit desselben Maßstabes für den vorliegenden Zweck beruht zugleich hauptsächlich auf dem Umstande, daß ungefähr derselbe Betrag, wie er für die Entschädigung für die bisherige Steuerlast ausfällt, bei der neuen Besteuerung auf die Steuereinheit kommen wird.

Allerdings wird der Uebernehmer neuer Steuereinheiten durch eine auf diese Weise normirte Entschädigung nur für die wirklichen Steuern, die er davon zu entrichten hat, schadlos gehalten, nicht zugleich für die etwa nach dem neuen Steuerfuße zu repartirenden Gemeinde-, Parochial- und Schulanlagen. Allein es beruht erst auf zum Theil noch sehr ungewissen Localverhältnissen und zukünftigen localen Feststellungen, ob und wie viel an dergleichen Anlagen künftig nach diesem Fuße aufgebracht werden wird, und präsumtiv werden verhältnißmäßig weder diese Beträge, noch nach den obigen Auseinandersetzungen überhaupt die in Folge der Zusammenlegung auf einen Betheiligten kommenden neuen Steuereinheiten von so erheblichem Belange sein, daß hier darauf Rücksicht zu nehmen gewesen wäre, so wie denn Feststellungen darüber ohnehin nicht füglich durch ein allgemeines Gesetz, sondern nur durch Ortsstatute würden erfolgen können. Uebrigens wird die im Gesetzentwurf gelassene Lücke nach Maßgabe der zum Behuf der Entschädigung der Steuerbefreiten aufzustellenden Berechnung auszufüllen sein.

Hierzu hat die Deputation Folgendes bemerkt:

§§. 3, 4 und 5

sprechen aus, daß auf Verlangen derjenigen, auf deren neuen Grundbesitz bei einer nach der Zusammenlegung erfolgten neuen Feststellung der Steuereinheiten eine größere Anzahl derselben kommen, als sie bis dahin zu versteuern hatten, unter den Betheiligten eine Ausgleichung vorgenommen werden soll, bei welcher die nach Art der Entschädigung der zeither Steuerbefreiten zu gewährende Vergütung von denen, die weniger Steuereinheiten erhielten, als vorher, nach Verhältniß der ihnen dadurch zu Theil werdenden Erleichterung, aufgebracht und dann das etwa noch Ermangelnde auf sämmtliche Betheiligte repartirt und von ihnen getragen werden soll.

Die Deputation kann sich jedoch mit diesen Paragraphen und dem ihnen zu Grunde liegenden Principe auf keine Weise einverstehen.

Nun will man zwar nicht in Abrede stellen, daß die Steuer-

beamten bei Ermittlung der Steuereinheiten zu einem etwas andern Resultate kommen können, als die Specialcommissarien bei Ermittlung der den Zusammenlegungen zu Grunde zu legenden Reinertragseinheiten; allein die Deputation glaubt nicht, daß es angemessen sei, beide mit einander in eine Vergleichung zu bringen und die zwischen beiden stattfindende Differenz zu Gunsten der Steuereinheiten noch besonders ausgleichen zu lassen.

Die Gründe, welche die Deputation zu dieser Ansicht bestimmt haben, sind folgende:

1.

Die Besteuerung aller Grundstücke im Lande, besonders aber aller einzelnen Parzellen einer Flur ist präsumtiv gleichmäßig erfolgt, und wird präsumtiv auch künftig bei Feststellung der Steuereinheiten nach einer Zusammenlegung ebenso stattfinden.

Setzt man dies voraus, so kann auch davon nicht die Rede sein, daß ein Grundstücksbesitzer gegenwärtig durch eine geringere Zahl Steuereinheiten vor dem andern begünstigt, oder künftig durch Zuthellung mehrerer Steuereinheiten benachtheiligt werde, vielmehr muß der Satz volle Geltung behalten, daß Jedermann, gegenwärtig wie künftig, nur die Anzahl Steuereinheiten zu verrecken habe und haben werde, welche der ihm gehörigen Grundbesitzung entspricht.

Daraus folgt, daß die neue Regulirung der Steuern auf die Resultate der Zusammenlegung irgend einen Einfluß nicht haben könne und dürfe, ja man würde, wollte man eine Wechselwirkung hierbei gestatten, ebenso leicht zu der Annahme kommen, als gehe daraus, daß Jemand mehr Steuereinheiten erhält, als er vor der Zusammenlegung aufliegen hätte, hervor, er habe einen höheren Werth in Grundstücken empfangen, als er abgetreten, und sei daher verbunden, diesen höheren Werth noch nachträglich demjenigen zu vergüten, welcher weniger Steuereinheiten, also nach dieser Präsumtion einen geringeren Werth in Grundstücken bei der Zusammenlegung empfangen hat.

Die Resultate beider Abschätzungen und Einschätzungen können aber auch aus dem Grunde nicht mit einander verglichen werden,

2.

weil beide gesetzlich von verschiedenen Grundsätzen ausgehen.

Während nämlich bei Auflegung der Steuereinheiten von gewissen für das ganze Land im voraus bestimmten Sätzen hinsichtlich der Classen der verschiedenen Grundstücke und ihrer Erträge der Werthverhältnisse zwischen Culturarten und Früchten, der Höhe der Productionskosten und aller den Reinertrag sonst noch bedingenden Gegenstände ausgegangen wird, erfolgt bei der Zusammenlegung die Regulirung aller dieser Verhältnisse für jeden einzelnen Fall besonders und nach den am Orte selbst wirklich bestehenden Verhältnissen.

Während bei der Besteuerung die Entfernung einer Parzelle nur vom ganzen Orte an in Betracht kommt, wird dieselbe bei der Zusammenlegung von dem Wirtschaftshofe aus berechnet, zu welchem sie gehört oder geschlagen werden soll, was bei einer nur einigermaßen bedeutenderen Ausdehnung eines Ortes einen nicht geringen Unterschied hervorbringt.

Während bei der Besteuerung der normalmäßig anzunehmende Düngungszustand nur nach den Hülfsmitteln, die jede einzelne Parzelle von sich selbst bezieht, bemessen wird, berechnet man denselben bei der Zusammenlegung nach denjenigen